

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 349/10 B

L 2 U 468/09 (Bayerisches LSG)
S 8 U 96/09 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 31.12.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von dem Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Gegen den Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht (BSG) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (*BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13*). Er verstößt auch nicht gegen das in Art 6 Abs 3 Buchst c der Europäischen Menschenrechtskonvention für strafrechtliche Anklageverfahren geregelte Recht, sich selbst zu verteidigen (*vgl BSG vom 27.1.2005 - B 11a/11 AL 265/04 B - juris; BVerwG vom 25.7.1996 - 5 B 201/95 - juris*).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

